

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 631/5/1994

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG
 Tel.Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bezug:

| |
|------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Zl. 33 -GE/19 14 |
| Datum: 17. MAI 1994 |
| Verteilt 20. Mai 1994 Sladko |

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird; Stellungnahme

Sladko

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 6. Mai 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Sladko

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

ZI. Verf- 631/5/1994

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurkammergesetz 1990 geändert wird;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

**Stubenring 1
1011 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 7. April 1994, GZ. 91.501/1-III/7/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert und dabei HTL- sowie HLFL-Absolventen, die in der Praxis höhere ingenieurmäßige Tätigkeiten durchführen unter bestimmten Voraussetzungen die Berechtigung zur Führung einer Bezeichnung verliehen werden soll, die mit den Titeln, die auf Grund einer Hochschulausbildung verliehen werden, vergleichbar sind, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die Änderungsvorschläge wurden von verschiedenen Seiten sehr kritisch beurteilt, nachdem europaweit der akademische Titel Diplom-Ingenieur Absolventen von technischen Universitäten und Fachhochschulen nach Absolvierung eines mehrjährigen Studiums mit abschließender Diplomprüfung vorbehalten ist. Der Ausbildungsstandard, der mit der anerkannt auf hohem kulturellen und technischem Niveau stehenden österreichischen Hochschulausbildung gewährleistet wird, sollte nicht durch die faktische Gleichstellung mit Legitimationen, die andere Schwerpunktziele verfolgen, in Frage gestellt und damit letztlich diskreditiert werden.

Es darf daher im Sinne einer eindeutigen Zuordenbarkeit um eine klarere begriffliche Differenzierung in den Bezeichnungen ersucht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 6. Mai 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobenig